

Kurztitel

Tierärztekammer-Wahlordnung 2003

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 116/2003 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 86/2012

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

19.02.2011

Außerkrafttretensdatum

14.08.2012

Text

§ 10. (1) Wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, um den Landesausschuss vollständig zu besetzen, so hat die Wahlkommission das Wahlverfahren mittels neuerlicher Wahlausschreibung unverzüglich von neuem einzuleiten.

(2) *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. II Nr. 59/2011).*

(3) Die Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge so zeitgerecht zu verlautbaren, dass die Kundmachung der Wahlvorschläge spätestens acht Wochen vor dem Wahltag erfolgt. Die Wahlkommission hat dafür zu sorgen, dass die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge während der letzten Woche vor dem Wahltag an den in der Wahlkundmachung bezeichneten Stellen zur Einsichtnahme aufgelegt bleiben.